

Die Holland-Anleihen des Bistums Hildesheim *

Von Josef van Elten

1. Ausgangslage

Die Inflation des Jahres 1923, der Zusammenbruch der Mark, der Währung des Deutschen Reiches, und der Einbruch der Finanz- und Kapitalmärkte im Deutschen Reich hatte bei allen haushaltsführenden Stellen zu katastrophalen Verhältnissen geführt. Die Guthaben privater Sparer waren verlorengegangen, Schuldtitel wertlos geworden, Betriebsvermögen auf Bankenguthaben war aufgezehrt. Die Schaffung einer neuen Währung, der Rentenmark, später Reichsmark, und die Aufwertungsgesetzgebung in der Mitte der zwanziger Jahre stabilisierten die deutsche Wirtschaft wieder, doch blieb sie zur Aktivierung ihrer Kräfte und zur Ausbildung einer neuen Konjunktur auf die Hilfe von außen angewiesen. Das Ausland, sowohl die Siegermächte des Ersten Weltkrieges als auch Staaten, an denen dieser Krieg weitgehend vorbeigegangen war, waren gerne bereit, in ihrem Optimismus auf eine dauerhafte Besserung der gesamten Wirtschaftsverhältnisse Gelder zu entleihen, die im Deutschen Reich von Banken, Firmen und Institutionen in Form von Anleihen gerne in Anspruch genommen wurden.¹

Auch die Vermögensverwaltungen der Kirchen sind von der Inflation stark betroffen gewesen und hatten in der Mitte der zwanziger Jahre mit erheblichen Finanzproblemen zu kämpfen. Galt dies im Bereich der katholischen Kirche allgemein für alle Bistümer, Ordensgemeinschaften und Institutionen auf deutschem Boden, so für Bistümer in ausgesprochenen Diasporagebieten in besonderer Weise. Zu diesen gehört das territorial überaus große, an Seelenzahl jedoch eher kleine Bistum Hildesheim, das sich damals (wie heute auch) vor das Problem gestellt sah, mit vergleichsweise geringem Mittelaufwand die Infrastruktur einer wachsenden Zahl von Gläubigen zu erhalten oder noch zu verbessern. Zu den Hauptaufgaben zählte sicher die Verbesserung der pfarrlichen Strukturen durch den Aufbau neuer Pfarreien oder katholischer Missionen, der Unterhalt der beiden bischöflichen Schulen (Georgianum in Duderstadt und Collegium Josephinum in Hildesheim) sowie sonstiger Einrichtungen, etwa des Waisenhauses in Hennekenrode, das durch die „Blum'sche Waisenhausstiftung“

als eine Diözesananstalt getragen wurde.² Ohne fremde Mittel wäre das Bistum Hildesheim damit zu dieser Zeit wahrscheinlich überfordert gewesen. Es verwundert daher nicht, daß selbständige Finanz- und Vermögensberater im Banken- oder eigenen Auftrag Bistümer, Orden und Institutionen bereisten und bei der Beschaffung von Geldmitteln behilflich sein wollten.³

2. Holländische Anleihen des Bistums Hildesheim

Die Auslandsanleihen der katholischen Kirche sind von verschiedenen Rechtsträgern aufgenommen worden. Dazu gehörten Bistumsverwaltungen (Generalvikariate, Ordinariate), Domkapitel, Pfarreien, männliche und weibliche Ordensgenossenschaften und einzelne kirchliche Einrichtungen, vor allem Waisenhäuser, Krankenhäuser und Schulen. Nach einer (unvollständigen) Aufstellung der niederländischen Devisenbank „Rebholz' Bankierskantoor“ in Amsterdam vom 24. Januar 1942 wurden zwischen 1925 und 1930 insgesamt 229 Anleihen durch katholische Institutionen des Reiches in den Niederlanden im Gesamtumfang von 60733000 Niederländischen Gulden (Nennwert) durchweg zu einem Zinssatz zwischen 6½ und 8 Prozent aufgelegt. Die Laufzeit betrug bei

* Überarbeiteter Vortrag vor dem Verein für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim am 24. November 1989.

1 Allgemein sei verwiesen auf Hermann Aubin/Wolfgang Zorn, Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 2 Bände, Stuttgart 1971 und 1976; Hermann Kellenbenz/Wolfgang Fischer (Hrsg.), Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, bislang 4 Bände, Stuttgart 1980ff., zu den einzelnen Ländern und im jeweiligen Index zu den Stichwörtern „Wirtschaftskrise“, „Inflation“ usw.

2 Über die Seelsorgegeschichte des Bistums Hildesheim vgl. demnächst die in Vorbereitung befindliche Dissertation von Thomas Scharf, Osnabrück, zur „Seelsorge im Bistum Hildesheim 1870–1933“ (Arbeitstitel). Dort wird an einigen Stellen auf den Zusammenhang zwischen Seelsorgeproblematik und Finanzierung hingewiesen werden. Beide Felder, ebenso das Gebiet der kirchlichen Verwaltung überhaupt, sind bisher in der Literatur noch nicht erschöpfend behandelt worden.

3 Vorliegende Untersuchung stützt sich vor allem auf Akten im Bistumsarchiv Hildesheim, die 1988 wiederentdeckt wurden und im Bestand „Hollandanleihen“ zusammengefaßt sind. Ihre Zitierung im Text geschieht immer auf folgende Weise: BAH HA (Bistumsarchiv Hildesheim, Hollandanleihen) lfd. Nummer (Signatur). Ein Beispiel eines Vertreterbesuchs: Kaufmann H. A. Lottes, Köln, BAH HA 58, Bl. 1–3. Lottes konnte eine überaus warme Empfehlung des Caritasdirektors der Diözese Mainz vorweisen.

der Aufnahme in der Regel zehn Jahre und war zwischenzeitlich verlängert worden.⁴

Aus dem Gebiet des Bistums Hildesheim sind darin drei Anleihen aufgeführt: eine der Pfarrei St. Paulus in Göttingen über 120000 Gulden, eine des Collegium Josephinum in Hildesheim und der Blum'schen Waisenhausstiftung in Henneckenrode über 150000 Gulden und eine Anleihe des Bistums Hildesheim über 450000 Gulden. Nicht mehr genannt ist eine von 1928 bis 1932 laufende kleine Anleihe des Bistums Hildesheim über 60000 Gulden. Die beiden Anleihen über 150000 Gulden und 450000 Gulden bilden den Gegenstand vorliegender Untersuchung. Die Anleihe der Pfarrei St. Paulus in Göttingen bleibt hier außer acht, weil es sich um eine Pfarrei-Anleihe handelt und diese dort, wenn auch unter Bürgschaft des Bistums Hildesheim, verwaltet und abgewickelt wurde.⁵

Die erste Anleihe datiert vom Jahre 1926. Am Collegium Josephinum in Hildesheim, der katholischen Schule mit langer Tradition, standen Reparaturarbeiten an, die die Finanzkraft des Generalvikariates als verwaltender und vertretender Behörde weit überstiegen. Der Haushalt des Josephinum wies einen Fehlbestand von fast 80000 Reichsmark auf. Gleichzeitig benötigte die Blum'sche Waisenhausstiftung für den Ankauf des von ihr bereits seit Jahren bewirtschafteten Gutes Nienhagen einen Zuschuß von etwa 150000 Reichsmark. Aus den Einkünften von Nienhagen und denen des Rittergutes Henneckenrode sollten auf die Dauer die Mittel zum Unterhalt der Kinder und des Waisenhauspersonals bestritten werden. In den Niederlanden bot die „Hollandsche Garantie & Trust Compagnie“ AG Amsterdam ein Darlehen von 150000 Gulden an. Diese Treuhandgesellschaft arbeitete mit der Arnold Gillissen's Bank, Amsterdam und Rotterdam, zusammen, die ihrerseits Sparer aufgefordert hatte, Gelder in Obligationen deutscher Schuldner anzulegen. Die Treuhandgesellschaft (Trustee) übernahm dabei die Zusammenfassung und Beratung der Obligationäre, vertrat deren Interessen gegenüber den deutschen Schuldnern und war für die Prüfung der durch die Schuldner gestellten Sicherheiten zuständig. Das Generalvikariat kam mit der Trustee und der Gillissen's Bank ins Geschäft und billigte in einer speziellen Emissionsvereinbarung alle Auflagen und geforderten Sicherheiten.⁶ Das Darlehen von 150000 Gulden wurde in zweihundert einzelne, numerierte Schuldverschreibungen aufgesplittet (100 zu je 1000 Gulden, 100 zu je 500 Gulden), die jährlich mit 8 Prozent zu verzinsen waren. Jeder niederländische Sparer erhielt ein Wertpapier mit dem Mantel

(der eigentlichen Obligationsurkunde) und einem Zins- und Kuponbogen, der aus zwanzig halbjährlich einzulösenden Zinsscheinen (Kupons, Coupons) bestand. Die Sparer konnten so jeweils am 1. 4. und 1. 10. des Jahres ihre Zinsen gegen Abgabe des Kupons bei der zuständigen Bank einlösen, die wiederum diese Zinsscheine entwertete und dem deutschen Schuldner zuschickte.⁷ Der Vertrag zwischen der Trustee und dem Bistum Hildesheim, stellvertretend für die Schule und das Waisenhaus, wurde am 25. März 1926 vor dem Hildesheimer Notar Wilhelm Bormann abgeschlossen. Als Sicherheiten stellte das Josephinum ein Hofgut bei Hildesheim im Umfang von etwa 40 Hektar mit jährlichen Pachteinahmen von rund 5500 Reichsmark. Die Waisenhausstiftung setzte die Güter in Henneckenrode und Nienhagen mit rund 300 Hektar Land zum Pfand. Generalvikar Johannes Hagemann unterschrieb ebenso wie der Vorstand der Trustee jede einzelne Obligation.⁸ Die Gillissen's Bank zahlte die Anleihe im April 1926 zum Ausgabekurs von 92,5 Prozent an das Bistum aus, überwies also 138000 Gulden, die bei einem Kurs von 1,68 RM/Gulden insgesamt 233369,77 Reichsmark ausmachten. Davon erhielt das Josephinum 77789,93 Reichsmark und die Waisenhausstiftung 155579,84 Reichsmark.⁹ Im sel-

4 Diese Aufstellung konnte ich in manchen Pfarr- und Institutionsarchiven feststellen, in Hildesheim etwa BAH HA 69, Bl. 63—73 und Bl. 63a—73a, in Köln: Historisches Archiv des Erzbistums Köln, Bestand Metropolitankapitel (Dep.), B X 3. Mit dieser Aufstellung verband das Bankhaus das Angebot, beim Aufkauf von einzelnen Anteilen der Anleihen behilflich zu sein. Die Aufstellung ist nicht komplett; es fehlt z. B. die Anleihe der Pfarrei Osterfeld, Diözese Münster.

5 Neben der örtlichen Überlieferung in Göttingen wären hier die Ortsakten Göttingen im BAH heranzuziehen, in denen die Anleiheakten zwei Bände füllen.

6 Die Verhandlungen sind gut dokumentiert: BAH HA 1, Bl. 1—18.

7 Die zugesandten Zinsscheine wurden in eigens dafür angelegte Aktenbände eingeklebt und sind fast vollständig erhalten.

8 Die Unterschriften auf den nahezu vollständig erhaltenen Obligationsurkunden (den „Mänteln“) sind gut als authentisch zu erkennen: BAH HA 8. Der Vertrag: BAH HA 1, Bl. 49—52 und BAH HA 97, Bl. 1—6 und 7—9, jeweils begl. Abschriften. Hagemann hatte dazu die Vollmacht seines Bischofs Dr. Joseph Ernst vom 23. Oktober 1915 in Beglaubigung vorlegen müssen: BAH HA 97, Bl. 13. Vgl. auch BAH HA 72, Bl. 48—51 und 203—210. Die Hypothekenbriefe: BAH HA 1, Bl. 19—27, 32, 38—40.

9 BAH HA 14, Bl. 1—3, 5, 7; dazu gehören die Belege in BAH HA 19.

BIBLIOTHECA ASCETICA

EDITA A

FRANCISCO BREHM

SACERDOTE

I.

VEN. THOMÆ A KEMPIS

DE

IMITATIONE CHRISTI

LIBRI QUATUOR

RATISBONÆ

SUMPTIBUS ET TYPIS FRIDERICI PUSTET

S. SEDIS APOST. ET S. RIT. CONGR. TYPOGR.

DE IMITATIONE CHRISTI

LIBRI QUATUOR

AUCTORE

VEN. THOMA HEMERKEN A KEMPIS

CANONICO REGULARI ORDINIS S. AUGUSTINI

EDITIO QUINTA ET SEXTA



RATISBONÆ

SUMPTIBUS ET TYPIS FRIDERICI PUSTET

S. SEDIS APOST. ET S. RIT. CONGR. TYPOGR.

1923

Abbildung der Titelseiten des Exemplars der „Nachfolge Christi“, das Generalvikar Seelmeyer bei sich trug. Darin seine Vermerke über die Orte seiner Inhaftierung. (Das Exemplar ist ein Geschenk von Frau Gertrud Beitzen/Algermissen an das Bistumsarchiv Hildesheim im Jahre 1989.)

ben Jahr nahmen beide Schuldner die Zahlung der Zinsen und vereinbarten Kosten auf, die in der Folge bis 1932 pünktlich entrichtet werden sollten.

Die zweite Anleihe sollte unmittelbar seelsorglichen Zwecken zugute kommen. Die Franziskaner in Hannover-Kleefeld benötigten Geld zum Aufbau eines Pfarrzentrums, in Laatzen bei Hannover sollte ein Mädchenheim entstehen, die Kirche in Wolfenbüttel harnte weiterer Zuschüsse, und neben anderen bedürftigen Stellen benötigte die „Kapitalbelegungsanstalt der Diözese Hildesheim“ Gelder, die sie kurzfristig an notleidende Kirchengemeinden oder Institutionen ausleihen konnte. So wurden im Generalvikariat Hildesheim etwa 700000 Reichsmark veranschlagt; Verhandlungen mit niederländischen Stellen bewegten sich in der Größenordnung von 450000 Gulden. Im

Verlauf des Jahres 1927 wurde nach Vermittlung des Kölner Kaufmanns H. A. Lottes ein Emissionsübereinkommen über diese Summe abgeschlossen.¹⁰ Die beteiligte Trustee stellte jedoch das Bistum mit der Frage nach einer päpstlichen Bürgschaft für die in Hannover mitbeteiligte Thüringer Franziskaner-Ordensprovinz vor erhebliche Probleme und war erst nach zähen und schwierigen Verhandlungen bereit, auf

¹⁰ Die Verhandlungen gestalteten sich nicht zuletzt wegen der Bürgschaftsverhandlungen so kompliziert. Das Emissionsübereinkommen: BAH HA 58, Bl. 16–20 und in geänderter Form Bl. 47–63. Die Spesen waren bezahlt, als die Anleihe kurz vor der Zeichnung der Obligationen durch die Sparer gestoppt wurde und man sich für die Zusammenarbeit mit einer anderen Bank entschied.

diese zugunsten einer Bürgschaft der Provinz selbst und des Bistums Hildesheim zu verzichten. Schwierigkeiten machte wahrscheinlich auch die Zusammenarbeit mit der Bank „Truffino & Co.“ in 's-Gravenhage, die eng mit dem „N. V. Truistkantoor voor Beleggingswarden“ ebendort zusammenarbeitete. Statt mit dieser Bank schloß das Bistum nämlich den Anleihevertrag mit dem Geldinstitut „De Spaarne-Bank“ in Amsterdam und der genannten Trustee ab. Das Emissionsübereinkommen wurde am 7. Januar 1928 unterzeichnet,¹¹ nachdem zuvor am 30. November 1927 und 3. Januar 1928 insgesamt 25 Liegenschaften des Bistums Hildesheim in Henneckenrode, Achtum-Uppen und im Braunschweigischen mit Hypotheken an bevorzugter Stelle in Solidarhaftung belegt worden waren. Der Notar Bormann hatte bei diesem Geschäft auf seine Honoraranteile weitgehend verzichtet.

Die Spaarne-Bank war mit einem vierseitigen Prospekt über diese Anleihe an die Öffentlichkeit getreten. Die erste Seite zierte das Wappen von Bischof Dr. Joseph Ernst, der auch am Ende unterschrieb. Der Prospekt enthielt Informationen in niederländischer Sprache über das Bistum Hildesheim und die Notwendigkeit und Sicherheiten der Anleihe. Auch in der Tageszeitung „De Telegraaf“ war die Anzeige aufgegeben worden.¹² Bereits Ende Januar/Anfang Februar waren alle Anteile der Anleihe gezeichnet, die wie die erste beschriebene Anleihe in einzelne Obligationen aufgespalten worden war. Der nominelle Ausgabekurs betrug 99½ Prozent, der tatsächliche Kurs jedoch nur 94 Prozent, so daß dem Bistum nach Abzug der Kosten nur 415 098,02 Gulden gutgeschrieben wurden, gesamt 701 190 Reichsmark.¹³ Zu diesem Zweck hatte das Bistum Hildesheim bei der Landesgenossenschaftsbank in Hildesheim ein Devisenkonto eröffnet. Auf diesem Konto herrschte in der Folge reger Buchungsverkehr, da dem Anleihezweck entsprechend aus diesem Fonds häufig kleine Anleihen vergeben und oft schnell wieder getilgt wurden.¹⁴ Die Zinsen — vereinbart waren 7 Prozent — wurden bis 1932 pünktlich gezahlt, indem jeder Unterschuldner der Anleihe seinen Zins- und Kostenanteil bei der Bistumskasse einzahlte und diese dann für die Überweisung der jeweils geschuldeten Gesamtsumme Sorge trug.

Die dritte Anleihe des Bistums wurde am 4. Juli 1928 bei der „Koninglijke(n) Fabriek voor Spoor- en Tytuigen J. J. Beynes“ in Haarlem aufgenommen, belief sich auf 60 000 Gulden zum Ausgabekurs von 86 Prozent. Daraus wurden mittelfristige und kurzfristige Verbindlichkeiten der Pfarrei St. Godehard in

Hildesheim, des Georgianums in Duderstadt und der Missionen in Velpke und Hahnenklee überbrückt. Die Schuldner entrichteten an das Bistum ihre Zinsen in Reichsmark zum Zinssatz von 11 Prozent, das Bistum lieferte nach Haarlem an die Bank 5 Prozent Zinsen ab. Die Tilgung dieser Anleihe erfolgte am 1. 6. und 1. 10. 1932. Dabei wurden die Schuldner, soweit nicht schon frei, in die Gruppe der Unterschuldner der „großen“ Bistumsanleihe überführt.¹⁵

3. Zahlungsprobleme in wirtschaftlicher Notlage

Der Optimismus der Mitte der zwanziger Jahre wich bald der grausamen Wirklichkeit. Statt einer dauerhaften Konjunkturbelebung kam die Weltwirtschaftskrise, die ihren stärksten Ausdruck am sog. „Schwarzen Freitag“ (24. 10. 1930) fand, als zunächst in New York und später auf der ganzen Welt die Kapital- und Wertpapiermärkte zusammenbrachen. Die katastrophalen Kursstürze ließen viele Anleger in Auslandswerten ihre Werte kündigen, um zu retten, was zu retten war; insbesondere die Kredite in das wirtschaftlich schwankende Deutsche Reich wurden gekündigt. Die deutschen Banken waren nicht in der Lage, den von außen an sie herangetragenen Forderungen zu genügen, mit dem Ergebnis, daß das Deutsche Reich mit den Gläubigerländern schwierige Verhandlungen führen mußte, um wenigstens einen Aufschub der Zinsen und Tilgungen (Transfermoratorium) zu erreichen. Dieses Ziel wurde zwar erreicht, doch sank das Vertrauen in die deutsche Wirtschaft ins Bodenlose, zumal gerade wieder die kleinen Anleger mit ihren

11 BAH HA 59 (hier überhaupt die Anbahnungsverhandlungen), Bl. 53—55 (Übereinkommen). Die Hypothekenbestellungen: BAH HA 72, Bl. 6—116.

12 Prospekt und Anzeige: BAH HA 56—58 und 71.

13 BAH HA 88, Bl., 2, 3, 5.

14 BAH HA 61. Überweisungsscheine in BAH HA 60, Bl. 2—5. Hier auch die ersten Auszahlungsanweisungen des Generalvikars an die einzelnen Unterschuldner der Anleihe. Dazu Aufstellungen: BAH HA 64, Bl. 2, 6—8, 12—19, 22—23.

15 Verwaltungsakten sind nicht erhalten. Die Angaben beruhen hier auf den Rechnungen der Anleihe, BAH HA 53—57.

deutschen Obligationen das Nachsehen hinter den großen Banken und Firmenkonsortien hatten.¹⁶

Gleichzeitig kriselte auch im Deutschen Reich die Wirtschaft. Die Pachteinnahmen und Gewinne in der Landwirtschaft nahmen drastisch ab, der Import-/Exportbereich war stark geschädigt, im Reich herrschte Devisenmangel. Die Nominalzinsen für Auslandsanleihen waren sehr hoch, gerade die Niederlande hatten bei Anleihen nach Deutschland erheblich zugegriffen und bis zu drei Prozent mehr Zinsen als für Inlandskredite verlangt.¹⁷ Für Auslandsschuldner im Deutschen Reich war die Existenzfrage gestellt: Würde es gelingen, den Schuldendienst irgendwie in den Griff zu bekommen, die Zinsen zu bezahlen und gleichzeitig die Anleihebedingungen im eigenen Sinne so zu ändern, daß die Begleichung der Schulden für alle Beteiligten durchführbar und erträglich war? Mit staatlicher Hilfe war nicht zu rechnen, im Gegenteil. Es galt vielmehr, durch Kontakte direkt in den Niederlanden die Bedingungen zu verbessern. Zwar mußten sich alle diesbezüglichen Versuche im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bewegen, doch war gerade die Devisengesetzgebung ein äußerst kompliziertes und mit vielen Fallen gespicktes Feld.

4. Der äußere Rahmen: Die Devisengesetzgebung

Es war die Regierung des Zentrums politikers Heinrich Brüning, die nach einigen zaghaften Bestimmungen am 23. Mai 1932 ein umfangreiches und folgenschweres Gesetz, die „Verordnung über die Devisenbewirtschaftung“, erließ, in dem alle Verfahrensweisen des Umgangs mit fremden Währungen und Werten eingehend geregelt, insbesondere für Verstöße harte Sanktionen eingeführt wurden. Der Paragraph 36 dieser Verordnung lautet:

„(1) Mit Gefängnis oder in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren sowie mit Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Wertes der Zahlungsmittel, der Forderungen, der Wertpapiere, des Goldes und des Edelmetalls, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, wird bestraft, wer vorsätzlich

1. dem § 3 zuwider ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel erwirbt oder veräußert;
2. dem § 3 zuwider den Erwerb oder die Veräußerung von ausländischen Zahlungsmitteln

oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel vermittelt;

...

4. ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel zu einem höheren als dem nach den §§ 27, 28 zugelassenen Preise veräußert oder erwirbt oder einen solchen Erwerb vermittelt; ...
6. einer Anordnung, die von der Reichsregierung nach § 33 erlassen ist, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt;
7. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung zu erschleichen, die nach dieser Verordnung oder einer Durchführungsverordnung erforderlich ist ...“¹⁸

Da sich in kürzester Zeit die Ergänzungen und Änderungen zu diesem Devisengesetz häufen sollten, war die genaue Beachtung aller Bestimmungen eigentlich nur noch Spezialisten möglich. Von solchen Ergänzungen war die wichtigste sicherlich das am 12. Juni 1933 erlassene „Gesetz gegen den Ver-

16 Maßgebend war das „Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland“ vom 9. Juni 1933, Reichsgesetzblatt Band 1, 1933, S. 349—351. Zur Durchführung der hier beschlossenen Maßnahmen hatte das Reich eine „Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden“ errichtet, die allein befugt war, die Zinszahlungen und Tilgungen durch deutsche Schuldner in das betroffene Ausland zu vermitteln. Jeder Schuldner löste nach dieser Verordnung und den Statuten der Kasse seine Verpflichtung gegenüber dem Ausland ein, indem er seine Schulden in Devisen oder Reichsmark bei der Kasse bezahlte. Daß diese aber nicht alle Gelder weiterleitete, sondern nur einen Teil und den anderen Teil in Form von verrechnungsfähigen Wertgutscheinen, zeigt bereits die komplizierten Lösungsvorstellungen in Regierungskreisen. Die kleinen Anleger in Holland oder im sonstigen Ausland konnten mit einer solchen Regelung kaum zufrieden sein.

17 Vgl. die Angaben bei „Rebholtz“. So mußte etwa die Gesellschaft des göttlichen Wortes (Steyle Missionare), die ihr Mutterhaus in Steyl bei Tegelen nahe Venlo unweit der deutsch-niederländischen Grenze hatte und hat, für eine Anleihe, die sie in Holland für notleidende deutsche Niederlassungen auflegte, nur 5 Prozent Zinsen bezahlen.

18 Reichsgesetzblatt 1932, Band I, S. 231—237, hier S. 236.

rat der Deutschen Volkswirtschaft“¹⁹. Hierin wurde das Verfahren der Anmeldung von Auslandswerten und Devisen geregelt, um danach die fälligen Steuern berechnen zu können. Die Nichtanmeldung zählte aber nicht als einfaches Steuervergehen, sondern wurde dem „Landesverrat“ gleichgesetzt. Entsprechend drakonisch waren die Strafandrohungen. Als Frist für eine solche Anmeldung setzte das Gesetz den 31. August 1933. Als der erhoffte Erfolg ausblieb, die angemeldeten Auslandswerte nicht die erwartete Höhe erreichten, erließ die Reichsregierung am 16. Oktober das „Steuernpassungsgesetz“, nach dem die Frist nun bis zum 31. Dezember 1934 laufen sollte. Die fällige Anmeldung von Auslandswerten aufgrund dieses Gesetzes bei den zuständigen Steuerbehörden nannte der Volksmund recht schnell „Volksverratsanzeige“. Dieser brutale Titel verschleierte indes die Tatsache, daß man durch die korrekte Erstattung einer solchen Anzeige in den Genuß einer Amnestie kommen und nur die Verpflichtung zum Nachzahlen der hinterzogenen Steuern auferlegt bekommen sollte.

die für die Genehmigung von Devisengeschäften gesetzlich zuständig war, ihre Erlaubnis nicht erteilte. Die Devisenstelle versagte auch ihre Zustimmung zum Ankauf von eigenen Obligationsanteilen Ende 1934, nicht nur im Hildesheimer Fall, sondern generell. Laut Gesetz waren die Devisenstellen nur verpflichtet, die Umwechslung von Reichsmark in ausländische Währung für planmäßige Zinszahlungen und Tilgungen (etwa für ausgeloste Anleihestücke) zu genehmigen.²²

Dabei wurden einschneidende Maßnahmen immer notwendiger. Denn am 2. Oktober 1933 konnten erstmals die fälligen Anleihezinsen für die 150000-Gulden-Anleihe nicht mehr pünktlich gezahlt werden. Darauf drohte die betroffene Trustee sofort mit gerichtlichen Maßnahmen in überaus unfreundlichem Ton, ein Zeichen, wie nervös man in den Niederlanden das Wirtschaftsgebaren des Deutschen Reiches unter dem Regime der Nationalsozialisten beäugte. Dem Generalvikar Dr. Otto Seelmeyer gelang es in einem

Die Entwicklung der Gesetze, Vorschriften und Handreichungen verlief in atemberaubendem Tempo. Bereits am 4. Februar 1935 mußte ein vollkommen neues Devisengesetz her, das zum 1. Dezember bereits drei Durchführungsverordnungen erhielt. Bis zum Jahresende 1935 waren bereits wieder rund dreißig Verordnungen hinzugekommen. Die nächste Generalrevision fand 1937 statt, vier Jahre später erfolgte eine erneute Gesamtkodifizierung, so daß sich ein umfangreicher Zweig „Devisenwirtschaft“ innerhalb der Volkswirtschaftslehre mit einer Fülle von Spezialpublikationen und sogar einer eigenen Reihe („Devisenarchiv“) bilden mußte.²⁰

5. Erste Entschuldungsversuche

Bereits am 26. Oktober 1926 erkundigte sich das Generalvikariat Hildesheim bei der Arnold Gillissen's Bank nach der Möglichkeit eines vorzeitigen Rückkaufs eigener Obligationen und erhielt eine ausweichende Antwort. Nach dem Verzicht auf diese Form der Entschuldung versuchte die Behörde den Weg der Zinsreduktion, suchte am 5. Dezember 1930 bei derselben Bank um die Reduzierung der Zinsen für die 150000-Gulden-Anleihe von 8 auf 6 Prozent nach, andernfalls denke sie daran, die Anleihe ganz zu kündigen. Wieder riet die Bank ab.²¹ Der Versuch einer außerplanmäßigen Teiltilgung Ende 1931 scheiterte daran, daß die Devisenstelle Braunschweig, eine abhängige Behörde des Landesfinanzamtes Hannover,

19 Reichsgesetzblatt 1933, Band I, S. 360. Vgl. dazu die Broschüre „Kapitalflucht und Devisenanzeige nach dem Volksverratsgesetz, ..., erläutert ...“ = Schriftenreihe zum Währungsnotrecht Band 6, Berlin 1933. Darin wird das Gesetz eingehend auf der Grundlage der NS-Weltanschauung kommentiert. Signifikant etwa S. 5: „Seit Jahren wurden beträchtliche Teile des deutschen Volksvermögens ins Ausland verbracht und zum großen Teile der Besteuerung in Deutschland entzogen... Mit Recht steht die Reichsregierung auf dem Standpunkt, daß derjenige, der sich der Kapital- und Steuerflucht schuldig macht, volkswirtschaftlichen Landesverrat übt, der dem militärischen Landesverrat keineswegs nachsteht... Zweck des Gesetzes (ist), ... die Steuermoral herzustellen ... und daneben der Reichsbank weitere Devisenbestände zuzuführen.“ (S. 5—6). Zum ganzen Komplex vgl. die wichtige Studie von Petra Madeleine Rapp, „Die Devisenprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Geistliche im Dritten Reich“, Bonn: Diss. phil. 1981 (Dissertationsdruck Bonn, nicht verlegt), die auf der Grundlage der Gesetze, der Sekundärliteratur und der im einzelnen gesammelten Prozeßunterlagen zu manchen guten Ergebnissen kommt. Leider fehlen allgemein die Grundlagenangaben zu den Anleihen; die dazu „vor Ort“ liegenden Akten konnten aus den verschiedensten Gründen nicht eingesehen werden. Die Darstellung Rapps zum Devisenrecht (S. 1—9 und 31—42) sind recht allgemein, aber brauchbar. Die zeitgenössische Literatur aus Rechts- und Wirtschaftskreisen zur Devisengesetzgebung ist zum Teil ausgewertet worden.

20 Man vergleiche nur den von der „Wirtschaftsgruppe privates Bankgewerbe“ herausgegebenen Band „Die Devisengesetze“, 7. Ausgabe, (Berlin) 1935, mit rund 140 großformatigen, zweispaltig bedruckten Seiten.

21 BAH HA 1, Bl. 33—35 und Bl. 41—44.

22 BAH HA 65, Bl. 9—17. Zu dieser Zeit war der Kurs der Obligationen aus den Holland-Anleihen des Bistums Hildesheim bei 60—65 Prozent Nennwert angelangt.



Generalvikar Dr. Otto Seelmeyer

hochdiplomatischen Schriftverkehr, die Wogen zu glätten.²³

In dieser handfesten Krise traten zwei Männer auf den Plan, die als selbständige Kaufleute Schuldner, die mit Auslandsanleihen belastet waren, berieten: Dr. W. H. Husmann, Kaufmann in Nijmegen (Niederlande), und Dr. Karl Lohmanns, Rechtsanwalt und Geschäftsführer in Köln-Braunsfeld. Beide scheinen bereits längere Zeit in geschäftlichem Kontakt gestanden zu haben; Lohmanns bezeichnete Husmann am 13. September 1933 als „Mitarbeiter“. Husmann hatte als Inhaber einer eigenen Treuhandfirma und Wertpapierspezialist blendende Kontakte zu holländischen Trustees und Banken, war mit allen Feinheiten des Umgangs in diesen Wirtschaftskreisen bestens vertraut, sprach vorzüglich Deutsch und war von daher für dieses Geschäft bestens geeignet. Lohmanns verfügte über Verbindungen in maßgebliche Kreise, in Ministerien

und Oberbehörden, und war ebenfalls für das Entschuldungsproblem hervorragend geeignet. Entscheidend war auch, daß beide nach Ausweis der Hildesheimer und anderer Quellen nicht an mangelndem Selbstbewußtsein litten und sich mit ihrer ganzen Persönlichkeit für die Belange ihrer Auftraggeber einsetzten. Selbstverständlich taten sie diese Arbeit nicht umsonst, nahmen aber nicht die für den Erfolgsfall zu dieser Zeit üblichen Honorare in Form von einem Prozent des umlaufenden Restkapitals einer Anleihe in Anspruch, sondern begnügten sich mit $\frac{3}{4}$ Prozent. Die holländische Trustee reagierte auf die Beauftragung von Husmann durch das Bistum Hildesheim mit einer verletzenden Schärfe. Offensichtlich hatte sie bereits mit ihm Bekanntschaft geschlossen, da Husmann wie Lohmanns ihre Klientel im gesamten Reichsgebiet hatten und die Gillissen's Bank wie die beteiligte Trustee in mehrere Anleihegeschäfte verwickelt waren. Die Trustee stellte sich auf den Standpunkt, ihr müsse überlassen bleiben, mit wem sie verhandeln wolle, während das Bistum entgegenhielt, es müsse selbst für eine angemessene Vertretung in den Niederlanden besorgt sein. Wieder war es der Umsicht Seelmeyers zu verdanken, daß das Bistum sich durchsetzen konnte. Am 2. Oktober 1933 sprach er beide Bevollmächtigungen schriftlich aus.²⁴

23 BAH HA 1, Bl. 61—70; das Drohschreiben der Trustee datiert vom 2. Oktober 1933.

24 Die Biographien beider Herren liegen noch weitgehend im Dunkeln. Lohmanns begegnet erstmals in BAH HA 65, Bl. 171—182, Husmann ebd. Bl. 94—97 sowie in BAH HA 1, Bl. 61—85. Husmann hatte den Kontakt über den Justitiar des Bistums Aachen, einen Bruder des Bischofs Petrus Legge von Dresden-Meißen, erhalten. Interessant für Lohmanns ist eine Beobachtung der Briefköpfe und Anredeformen bzw. Grußformeln: BAH HA 65, Bl. 171: Kopf mit Namen ohne Amtsbezeichnung und Grußformel „in ganz ergebenster Hochachtung“, 1933; 1941 ist in den Briefkopf ein NS-Signet aufgenommen: BAH HA 5, Bl. 42, und 1942 unterzeichnet Lohmanns unter dem Titel „Devisenberater“ mit der Formel „Mit deutschem Gruß“, ebd. Liegt hier der klassische Fall einer Anpassung an die Zeitverhältnisse und -bedingungen vor? — Die Ernennungen: BAH HA 65, Bl. 173 und 174. Der Krach mit der Trustee um die Beauftragung von Husmann: BAH HA 1, Bl. 100, 107, 111, 112 und 116. Lohmanns Bezeichnung von Husmann als Mitarbeiter: BAH HA 65, Bl. 171. An der Loyalität beider Kaufleute gegenüber ihren deutschen Auftraggebern kann nach Lage der Akten im BAH überhaupt kein Zweifel bestehen. Die deutschen Behörden haben bei der Konvertierung von Reichsmark in Gulden für die Honorierung Husmanns niemals Schwierigkeiten gemacht, die Arbeit dieses niederländischen Spezialisten muß also höherenorts Anerkennung gefunden haben. Andernfalls hätte die Devisenstelle Braunschweig diese Kosten nicht umzusetzen brauchen.

Husmann ging in Amsterdam direkt daran, die Zinssenkung der beiden Bistumsanleihen vorzubereiten. Er war bestens vorbereitet, hatte doch Generalvikar Seelmeyer am 31. Oktober 1933 einen detaillierten wie niederschmetternden Gesamtbericht über die Hildesheimer Finanzlage eingereicht.²⁵ Die Trustee der 150000-Gulden-Anleihe berief für den 23. Januar 1934 eine Gläubigerversammlung ein, die die Reduktion der Zinsen von 8 auf 5 Prozent beschloß, nachdem es vorher zwischen der Bank, der Trustee und den Gläubigern zu „teilweise sehr unangenehme(n) Briefwechsel(n)“ gekommen war.²⁶ Die Trustee der großen Anleihe hob zunächst die Tilgungspflicht des Bistums rückwirkend zum 1. August 1933 auf, gestattete die nach dem Emissionsübereinkommen verbotenen Rückkäufe eigener Obligationen und ermäßigte den Zins von bisher 7 auf 4½ Prozent, ebenfalls rückwirkend zum 1. Februar 1933. Husmann lobte anschließend sehr die „vornehme Haltung“ der Spaarne-Bank, die sich anders als die Gillissen's Bank den Wünschen der deutschen Schuldner nicht prinzipiell widersetzte.²⁷ Die Gillissen's Bank nahm überdies einen unzulässig starken Einfluß auf die Trustee, teilweise unterschrieb der nicht der Trustee angehörige Bankinhaber sogar Schreiben der Trustee, ein Geschäftsgebaren, das Husmann aufdecken und ebenso wie die Forderung nach überzogenen Geschäfts- und Verwaltungsgebühren eindämmen konnte.

6. Untersuchung und Prozeß gegen Generalvikar Seelmeyer²⁸

Im April 1934 beschloß der Bonifatiusverein in Paderborn, einige hunderttausend Reichsmark aus dem Fonds des Schutzengelvereins auszuschütten und an notleidende Schuldner von Auslandsanleihen zu verteilen. Das Bistum Hildesheim erhielt aus diesem Fonds insgesamt 200000 Reichsmark, von denen hier 120000 interessant sind, die in die Rechnung der Holland-Anleihen als „Einnahme“ eingesetzt und mit 3555 Reichsmark verzinst wurden. Der Titel „Ausgaben“ verbucht die Summe unter der Rubrik „Ankauf von Obligationen“ mit dem Vermerk „Generalsekretär Freckmann in Paderborn“. Ein Beleg ist nicht angeführt für die Ausgabe, nur für die Einnahme des Betrages.²⁹

Diese Summe von 120000 Reichsmark überwies der Schutzengelverein auf das Postscheckkonto des Bistums in Hannover. Hildesheim zog das Geld in zwei Raten auf sein Konto bei der Landesgenossenschaftsbank in Hildesheim. Dort hob der Bistumsrendant

Ludewig das Geld ab und übergab es dem Generalvikar, der es wiederum an den im Bonifatiusverein als „Generalsekretär“ für Spendenwerbung tätigen Wilhelm Freckmann weitergab. Freckmann schließlich gab das Geld persönlich bei dem Bankier Friedrich Hofius ab, der in Münster eine Bank mit dem Namen „Universum-Bank“ besaß und in Amsterdam eine Devisenbank gleichen Namens eröffnet hatte, nicht als Filiale seines deutschen Instituts, sondern als selbständiges Unternehmen. Alle Übergaben des Geldes erfolgten ohne schriftliche Verbuchung. Der Zweck wurde durch die Rechnung deutlich: mit diesen Mitteln wollte das Bistum Obligationen der eigenen Anleihe aufkaufen und so seine Schulden verringern.

25 BAH HA 1, Bl. 86—93: Bericht Seelmeyers vom 31. Oktober 1933. Grundlage war ein vom selben Tag stammender Bericht des Direktors Stolte von Hennekenrode über die Bilanzen von Hennekenrode, ebd. Bl. 94—99.

26 BAH HA 1, Bl. 141.160 (Protokoll der Obligationärsversammlung) und Bl. 135 (Notiz Husmanns).

27 BAH HA 65, Bl. 133—145 (Protokoll der Obligationärsversammlung). Der Streit um die Trustee der 150000-Gulden-Anleihe mit der Bank von Arnold Gillissen: BAH HA 5, Bl. 11—12 und öfter sowie BAH HA 3, Bl. 29—126, passim. Zur Regelung des Verhältnisses mit dieser Bank mußte Husmann sogar den Amsterdamer Börsenvorstand einschalten, der zwar nicht als Exekutive hier etwas ändern konnte oder wollte, aber immerhin die Bank zur Zurückhaltung aufforderte. Der Vorstand war insofern auch nicht zuständig, als die Anleihen des Bistums Hildesheim nicht an der Börse in Amsterdam notiert waren, sondern dem Spiel der Kräfte auf dem freien Markt unterlagen.

28 Zu diesem Prozeß hat Dr. Josef Nowak († 1988) die beeindruckende Darstellung „Der Devisenprozeß Dr. Seelmeyer — Ein Generalvikar ging unschuldig ins Zuchthaus“, in: Das Bistum Hildesheim 1933—1945. Eine Dokumentation, hrsg. von Hermann Engfer, = Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 37/38, 1970/1971, Hildesheim 1971, S. 507—529, hinterlassen. Diesen Bericht hat Nowak aufgrund seiner persönlichen Erinnerung und Betroffenheit abgefaßt. Die Prozeßakten sind entgegen seiner Vermutung, S. 507, doch noch vorhanden. Manche Bistumsarchive in der Bundesrepublik besitzen nach Rapp solche Prozeßniederschriften, Typoskripte der Gerichtsstenographie. Der Prozeß gegen Seelmeyer und Freckmann ist in das Erzbischöfliche Archiv Freiburg gelangt und ruht dort in dem Bestand „Akten des Erzbischöflichen Ordinariats. Nationalsozialismus. Signatur B2/NS 63.“ Die Auswertung verdankt Verf. der freundlichen Vermittlung von Dr. Franz Hundsnurscher, Archivdirektor, Erzbischöfliches Archiv Freiburg, vom 17. Juli 1989, dem an dieser Stelle dafür herzlich gedankt sei. Die nachfolgende Darstellung beruht vor allem auf diesem Prozeßbericht.

29 BAH HA 26, Bl. 7 (Angeliehene Kapitalien), 8, 10 (Zinsen auf Darlehen), 11 (Ankauf von Obligationen), 13 (Wiederholung der Ausgaben).

Dabei bestand die Möglichkeit, die Wertpapiere deutlich unter ihrem Nennwert zu erwerben.³⁰ In der Tat vermochte Hofius für diese 120000 Reichsmark Obligationen der Hildesheimer Bistumsanleihe und der Josephinum/Waisenhausanleihe im Nennwert von 140000 und 25000 Gulden zurückzukaufen gegen insgesamt 66000 Gulden, also zum Kurs von 40 Prozent. Solche Ankäufe tätigte Hofius' Bank auch für andere katholische Schuldner; in diesem Geschäft sah sie eine ihrer Hauptaufgaben.³¹

Dabei mußten sich die Schuldner darauf verlassen, daß die Bank bei ihren Transaktionen die Reichsgesetze einhielt, die ja für jede Übertretung harte Strafen vorsahen. Und genau an dieser Stelle sollten sich Schwierigkeiten ergeben.³²

Denn der NS-Staat hatte in der katholischen Kirche einen erstzunehmenden Gegner entdeckt, der bekämpft werden mußte. Es lag nahe, neben einer Propagandaserie aktiv gegen die Kirche dort vorzugehen, wo sie verwundbar sein konnte. Zu solchen Schwachstellen konnte etwa der Umgang mit Vermögenswerten gehören, da die Kirche ein eigenes Vermögensrecht kannte und kennt und dieses Vermögen im Rahmen der geltenden Staatsgesetze verwaltete. Die komplizierte Devisengesetzgebung wurde bestimmt nicht von jedem Betroffenen in ihrer Ganzheit beachtet. Hier scheinen Überlegungen bei der Geheimen Staatspolizei eingesetzt zu haben. Kurz nach dem Ablauf der im „Steueranpassungsgesetz“ vom Oktober 1934 gesetzten Anzeigefrist nach dem „Volksverratsgesetz“ begannen die Zollfahndungsämter, in katholischen Institutionen mit Auslandsanleihen nach Weisung der Gestapo Untersuchungen, um eventuelle Unregelmäßigkeiten festzustellen.³³ Das Bistum Hildesheim erhielt Besuch durch den Dortmunder Zollinspektor Röver, der die Akten und die Buchführung der Holland-Anleihen durchmusterte und dabei auf die nicht im einzelnen zu klärenden Vorgänge um die 120000 Reichsmark stieß.³⁴ Gleichzeitig ergaben Untersuchungen bei der Universum-Bank in Münster, daß Friedrich Hofius im großen Stil Kontakte zu verschuldeten Einrichtungen der katholi-

31 Dazu umfassend: Ernst Hoffmann/Hubert Janssen, Die Wahrheit über die Ordensdevisenprozesse, Bielefeld 1967. Rapp mutmaßt, daß die beiden Autoren nicht die richtigen Autoren sind, sondern nur ihren Namen für die Dokumentation hergaben, das aus einer Fülle von Detailinformationen aus der Universum-Bank besteht. Dem Tenor nach ist dieses Buch von einem ausgesprochenen Devisenexperten und Wirtschaftsfachmann geschrieben; die beiden Herausgeber/Autoren oder Namensgeber waren Pfarrer und Ordensgeneral. Rapp kommt aufgrund intensiver Überlegungen zu dem Schluß, daß Friedrich Hofius selbst dieses Buch verfaßt haben könnte. Im Verlauf des Prozesses wurden die verschiedenen Methoden der Obligationenkäufe durch den Gerichtsvorsitzenden immer wieder angesprochen.

32 Seelmeyer hat Freckmann bei der Absprache des Vorhabens darum gebeten, die Sache müsse legal über die Bühne gehen. Dazu der folgende Prozeßauszug (Bl. 4):

Seelmeyer: Wir hatten erwogen, dass es vorteilhaft wäre, die Anleihen zu diesem niedrigen Kurse zurückzukaufen. Darauf hat Herr Freckmann gesagt, das kann ich machen. ... Darauf habe ich ihm erwidert, Sie müssen aber ganz legal vorgehen. Eine kirchliche Behörde kann keine schiefen Wege gehen.

Vors.: Fiel bei dieser Gelegenheit der Name Hofius?

Seelmeyer: Nein.

Vors.: Wie kamen Sie darauf zu erwähnen, das Geschäft solle legal vor sich gehen? Hatten Sie schon von anderen Orden gehört?

Seelmeyer: Es war lediglich eine Vorsicht.

Vors.: Aber sie ist mir nicht verständlich. Es ging doch ausgangs 1933 eine grosse Erschütterung durch die Orden, als sie wussten, dass Illegales geschehen war, und sie versuchten, sich durch Volksverratsanzeigen glatt zu stellen. Dass Sie nun ausserhalb der Welt lebten und nichts erfahren haben und nichts gehört haben —?

Seelmeyer: Nein, mir ist von diesen Sachen überhaupt erst bekannt geworden im Januar 1935.

Vors.: Antworten Sie bitte auf meine Frage!

Seelmeyer: Wie bitte?

Rechtsanw.: Warum Sie gesagt haben, es muss legal sein.

Im weiteren Verlauf insitierte der Vorsitzende auf der Formel „legal“, um daraus abzuleiten, daß Seelmeyer dadurch nur eine Straftat verdecken wollte. Dieser Dialog ist typisch für den Prozeß, in dem der Vorsitzende immer versucht, Einzelheiten genauestens zu klären, teils aber auch zu kommentieren.

33 Rapp (wie Anm. 19), S. 42—68.

34 Prozeßakte (wie Anm. 28), Bl. 25—26. Röver stellt darin die Behauptung auf, daß Seelmeyer aus verschiedenen Gründen gewußt haben müsse, daß es sich um ein illegales Geschäft handele. In einem Gespräch zwischen Röver, Freckmann und Seelmeyer hatte Freckmann darauf hingewiesen, daß zum Stichtag alle Obligationen gekauft waren, nur noch die Lieferung nicht vollständig erfolgt sei. Dazu Röver: „Wir haben uns darüber unterhalten, aber es ist schwer zu sagen, wie weit der Kauf perfekt war.“ Später sollte der Vorsitzende feststellen, es sei aufgrund der genauen Aussage Rövers bewiesen, daß der Kauf vor dem 16. Oktober 1934 nicht perfekt gewesen sei (Bl. 30).

30 Der genaue Transferverlauf ist bis heute nicht klar. Die hier gemachten Angaben beruhen auf der Prozeßakte des Freiburger Diözesanarchivs, siehe Anm. 28, Bl. 5—9 und 26—27 (Verhör des Zeugen Ludewig). Danach hat Seelmeyer in verschiedenen Unterredungen mit Freckmann auch nicht gefragt, weil er „eine gewisse Scheu“ davor gehabt habe (Bl. 16). Seelmeyer wollte damit ausdrücken, daß er Freckmann nicht drängen wollte, um das Geschäft nicht zu gefährden.

schen Kirche unterhielt und für diese in den Niederlanden tätig war; es entstand der Verdacht, Hofius könnte mit seiner Bank in Devisenschiebereien verwickelt sein. Spätestens im März 1935 hielten einige Staatsanwälte die Zeit für einen großen Schlag gegen die katholische Kirche gekommen. Einige Verhaftungen von Mönchen und Nonnen waren bereits erfolgt; eine große Verhaftungswelle begann Mitte März 1935. Hausdurchsuchungen in Klöstern und Generalvikariaten schlossen sich an. Am 15. März 1935 wurde auch Otto Seelmeyer verhaftet. Bereits am 12. Juni 1935 lag die Anklageschrift gegen ihn vor. Diese sah drei Anklagepunkte vor:

1. Ankauf inländischer, auf ausländische Währung lautender Wertpapiere ohne Genehmigung der Devisenstelle;
2. Erschleichung von Devisengenehmigungen durch falsche Angaben;
3. Aushändigung von Zahlungsmitteln der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden an einen Ausländer.³⁵

Mit Seelmeyer wurde der Generalsekretär Freckmann angeklagt, in denselben Punkten und überdies in einem vierten: er soll den Generalvikar zu den strafbaren Handlungen angestiftet haben. Der Prozeß fand am 23. Oktober 1935 vor dem Schöffengericht Berlin-Moabit statt. Dort hatte die Reichsregierung eine besondere Strafkammer eingerichtet, die mit Wirtschaftsjuristen und ehemaligen im Devisengeschäft tätigen Experten besetzt war und vom 17. Mai 1935 bis zum Februar 1936 etwa vierzig Prozesse gegen katholische Angeklagte führte und dabei Strafen von insgesamt 200 Jahren Gefängnis oder Zuchthaus und rund 7,5 Millionen Reichsmark Geldstrafen und -bußen verhängte.³⁶

Der Prozeß gegen Seelmeyer begann morgens um 9.00 Uhr unmittelbar mit der Beweisaufnahme. Nach Feststellung der Personalien von Seelmeyer und Freckmann und der Klärung der Hildesheimer Gesamtverschuldung ging der Gerichtsvorsitzende dem Verbleib der 120000 Reichsmark nach. Die Tatsache, daß dieses Geld nirgends quittiert wurde, empörte ihn sichtlich. Seelmeyers Aussage, daß der Generalsekretär Freckmann ihm mehr Vertrauen einflöße als ein Direktor der Reichsbank, ließ ihn einen Wutausbruch inszenieren. Wilhelm Freckmann versuchte, die Anschaffung der Hildesheimer Obligationen durch ein sehr kompliziertes Verrechnungsverfahren, das die Universum-Bank durchgeführt haben soll, zu erläutern. Auch stellte er die Kosten und Probleme der

ganzen Transaktion vor. Der Generalvikar Seelmeyer sei über die Durchführung des Auftrages niemals genau informiert worden; er, Freckmann, habe die Sache ganz der Bank überlassen und den Generalvikar nur allgemein auf dem Laufenden gehalten. Im Oktober 1934 sei er nach Amsterdam gefahren und habe bei der Universum-Bank die Hildesheimer Obligationen gesehen, die zu diesem Zeitpunkt zwar alle eingekauft, nicht aber eingeliefert worden seien. Bei einem Gespräch mit Hofius sei herausgekommen, daß bei dem Transfer des Geldes gegen geltende Gesetze verstoßen worden sei. Daher habe er dem Hildesheimer Generalvikar die Erstattung einer Volksverratsanzeige antragen müssen. Diese habe Seelmeyer auch unter Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes erstattet.

In der Tat hatte Seelmeyer am 28. Dezember 1934 zu diesem Mittel greifen müssen. Bei der mit der Anzeige verbundenen Einlieferung der angekauften Obligationen kamen jedoch kleinere Ungenauigkeiten vor. Dem Wortlaut der Vorschrift entsprechend, hätten die beiden verschiedenen Anleihen getrennt aufgeführt werden müssen. Das geschah nicht, wahrscheinlich deswegen, weil das Generalvikariat beide Anleihen in nur noch einem Vorgang bearbeitete. Für den Richter war das jedoch kein Irrtum, sondern der Versuch einer Täuschung.³⁷

Anschließend an die Frage des Obligationenaufkaufs rollte der Vorsitzende den Fall einer Niederländerin auf, die einen Posten von 5000 Gulden als Geschenk erhalten hatte und diese Obligationen vom Bistum erstattet sehen wollte. Die erforderlichen Devisengenehmigungen der deutschen Behörde hatte sie erlangt. Den Rückkauf dieser Papiere hatte Seelmeyer indes mit Hinweis auf die prekäre Finanzlage abgelehnt. Das veranlaßte den Vorsitzenden zu der ironischen Bemerkung, daß dem Bistum nur der Kauf zu 40 Prozent Rabatt genehm war, nicht aber der zum Einstandspreis.³⁸ Anschließend versuchte der Richter, auf-

35 Genau diese Punkte hatte bereits das Devisengesetz von 1932 unter schwere Strafen gestellt, s. o. S. 105.

36 Eine Übersicht bieten Janssen/Hoffmann (wie Anm. 31), S. 116—117.

37 Prozeßakte (wie Anm. 28), S. 31 des zweiten Teils.

38 Eine Dame namens Adele Saunder hatte ein Paket von Obligationen im Wert von 5000 Gulden als Geschenk erhalten und bat das Generalvikariat um Abkauf der Stücke. Das Ersuchen wurde zweimal von Seelmeyer abgelehnt: Prozeßakte (wie Anm. 28), Bl. 12—13, zweiter Teil Bl. 30.

grund der Akten des Bistums Hildesheim zu den Anleihevorgängen zu beweisen, daß Generalvikar Seelmeyer das Devisenrecht sehr genau gekannt haben müsse, da er schließlich alle Schreiben unterzeichnet habe. Bei dieser Gelegenheit mußte Seelmeyer seine tägliche Arbeit schildern, die von morgens 6 Uhr bis tief in die Nacht dauerte und für die er sich in den vorausgegangenen 25 Jahren keinen Urlaub gegönnt habe.³⁹

Nach der Befragung der Angeklagten wurden die Zeugen vernommen, der ermittelnde Zollinspektor Röver, Rendant Ludewig und der Wertpapierspezialist Karl Bossing, der die Bücher der Universum-Bank in Amsterdam geprüft hatte. Hier ging es besonders um die Frage, wann mit den Mitteln des Bistums Hildesheim die Obligationen angekauft worden waren, ob dies vor dem 16. Oktober, dem Stichtag des Steueranpassungsgesetzes, geschehen sei oder danach. Aus der Tatsache, daß nahezu alle Anleihestücke zum Kurs von rund 40 Prozent angekauft worden seien, schloß der Richter, daß sie nach dem 16. Oktober beschafft worden waren, denn rund zehn Tage zuvor habe man erst erwiesenermaßen rund 15000 Gulden zum Nennwert beschafft, und der Ankauf einer wesentlich höheren Summe hätte den Kurs nach oben treiben müssen. Einwände, daß hier auf Vorrat gekauft und erst später geliefert worden sei, ließ der Vorsitzende nicht gelten.⁴⁰ Das tat auch der Staatsanwalt nicht, der alle Verteidigungsschritte in schärfster Form verwarf und in einer langen Rede, die über weite Strecken tiradenhafte Formen annahm, das Bild eines vollkommen hinterhältigen, menschenverachtenden Generalvikars und eines mit allen Wassern gewaschenen Anstifters und Betrügers Freckmann zeichnete. Ein zweiter Staatsanwalt schloß sich inhaltlich an und forderte für beide Angeklagten hohe Zuchthaus- und Geldstrafen (Seelmeyer: 4½ Jahre Zuchthaus, 150000 Reichsmark; Freckmann: 5 Jahre Zuchthaus, 150000 Reichsmark, in beiden Fällen unter Mithaftung ihrer Arbeitgeber). Die Verteidigung Seelmeyers baute zunächst darauf auf, daß der Generalvikar mit der Weitergabe der 120000 Reichsmark einen Auftrag verbunden habe, das Aufkaufgeschäft legal zu versuchen. Für mangelnde Information durch die mit dem Geschäft betrauten Institutionen könne er nicht verantwortlich gemacht werden. Ebenso könne er nicht für die mangelhafte Anzeige verhaftet werden, die mit seiner Vollmacht ein Direktor der Universum-Bank abgefaßt habe. Beiden Angeklagten könne kein Vorsatz unterstellt werden, weil sie sich immer an die Gesetze gehalten hätten. Ein Ankauf von Obligationen nach dem Stichtag sei durch die Staatsanwaltschaft

und die Beweisaufnahme nicht nachgewiesen worden, und nach der Strafprozeßordnung könne die Beweislast nicht einfach umgekehrt werden. Die geschickte Verhandlung aller Verteidiger kam zu dem Ergebnis, daß das Verfahren eigentlich eingestellt werden müsse. In ihrem Schlußwort betonten beide Angeklagten nochmals, daß sie sich „keineswegs im Sinne der Anklage für schuldig betrachten“. Indes nützte das nicht, denn bereits nach kurzer Beratung verkündete das Gericht die von den Staatsanwälten beantragten Urteile.⁴¹

Das weitere Schicksal von Wilhelm Freckmann und Otto Seelmeyer ist bekannt. Beide wurden im Gerichtssaal verhaftet und in Zuchthäuser eingeliefert. Seelmeyer kam auf Drängen von Bischof Nikolaus Bares und Nuntius Eugenio Pacelli vorzeitig frei und starb recht bald in tiefer Verbitterung über das ihm angetane Unrecht. Auch Freckmann wurde vorzeitig aus der Haft entlassen.⁴²

Es ist auffallend, daß die Namen von H. W. Husmann und Karl Lohmanns während des ganzen Prozesses und auch in anderen Prozessen niemals auftauchten. Dabei hätte den untersuchenden Stellen die Tätigkeit der beiden Devisenberater auffallen müssen, standen sie doch in engstem Kontakt zu ihren Klienten und zu den Banken und Trustees, mit denen diese verbunden waren. Auch diese kleine Beobachtung scheint darauf hinzudeuten, daß die Konzentrierung der Prozesse auf Personen geistlichen Standes bei entsprechender publizistischer Begleitung durch Presse und Pamphlete vor allem politisch und antikirchlich motiviert war, des öfteren damals als „Zweiter Kulturkampf“ gewertet.

7. Abwicklung der Anleihen

Husmann und Lohmanns verstärkten ungeachtet der Entwicklung im Reich ihre Bemühungen. Lohmanns hatte eine „Interessengemeinschaft katholischer Aus-

39 Ebd., Bl. 24.

40 S. o. Anm. 34.

41 Die einzelnen Plädoyers brachten gegenüber der Beweisaufnahme nichts Neues. Bemerkenswert ist nur auf der Seite der Staatsanwaltschaft, daß für Delikte, die sie eigentlich hätte nachweisen müssen und nicht nachweisen konnte, die Beweislast einfach umgekehrt wurde, ohne daß der Richter irgendwelche Einwände dagegen hatte. Vorbehalte der insgesamt fünf Verteidiger wurden nicht berücksichtigt.

42 Die Bemühungen um Seelmeyers Freilassung sind Nowaks Hauptthema; vgl. Anm. 28.

landsschuldner“ gegründet, durch die er Arbeit der Information und Anleiheuregelung straffen und intensivieren wollte. Zu jeder neuen Devisenvorschrift informierte er seine Kunden mit hektographierten Handzetteln. Gleichzeitig vertrat er so gebündelt die Interessen bei den zuständigen Reichsstellen. Bei den kirchlichen Stellen tat man sich mit seiner Art der Interessenvertretung schwer, ihm wurden sehr starke wirtschaftliche Interessen unterstellt. Kardinal Bertram jedenfalls, der in Breslau amtierende Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenzen, ließ eine eigene Informationsstelle gründen, die zu der von Lohmanns in Konkurrenz trat. Die näheren Umstände bedürfen noch abschließender Klärung.⁴³

Zunächst mußte es dem Bistum Hildesheim darum gehen, die angekauften Obligationen, die im Zuge des Prozesses gegen Seelmeyer durch den Staat eingezogen worden waren, rechtmäßig zu erlangen. Das sollte erst im Verlauf des Jahres 1936 gelingen. Daneben mußte die Laufzeit der Anleihen verlängert werden, ebenso stand eine Senkung der Zinsen und Kosten zu Debatte. Unter größtem Einsatz brachte Husmann diese Forderungen des Bistums Hildesheim in andert-halbjähriger Kleinarbeit durch. Zunächst konnte er in einer Gläubigerversammlung am 13. Juli 1936 die Zinsen der kleinen Anleihe vermindern und die Laufzeit verlängern, so daß neue Obligationen gedruckt und ausgegeben werden mußten.⁴⁴ Gleiches beschloß am 17. August 1938 die Trusteeversammlung in 's-Gravenhage. Am 16. Dezember 1938 setzte die Obligationärsversammlung in Amsterdam neuer-

lich die Zinsen herab.⁴⁵ Gleichzeitig traten 1940 Regelungen in Kraft, nach denen der Rückkauf von eigenen Anleihen erlaubt wurde. Daran hatte Lohmanns in Berlin in vielen Sitzungen gearbeitet. An diesen Rückkäufen beteiligten sich im Deutschen Reich nahezu alle Großbanken, die die Eigenschaft einer Devisenbank hatten. Auch Angebote holländischer Banken gingen in Hildesheim ein, so durch das eingangs erwähnte „Rebholtz Bankierskantoor“ und auch am 11. September 1941 durch die Gillissen's Bank. Auf deren Offerte antwortete Generalvikar Offenstein: „Wir danken für das Anerbieten, sind leider jedoch im Augenblick nicht in der Lage, ihm näherzutreten, da die für den Rückkauf an Stücken der obigen Anleihe zur Verfügung stehenden Barmittel erschöpft sind. Wir hoffen, später auf die Sache zurückgreifen zu können. Bischöfliches Generalvikariat. gez. Offenstein.“ Natürlich war das nur die salvatorische Klausel, um mit der Bank, die dem Bistum so viele Schwierigkeiten gemacht hatte, nicht noch einmal in Kontakt kommen zu müssen. Die Akten verraten einen deutlich fühlbaren Schwung; das Bistum mobilisierte alle Kräfte, um von der unheilvollen Auslandsbindung wegzukommen. Zug um Zug wurden Stücke der Anleihen aufgekauft, Hypothekenverpflichtungen vermindert, und Ende 1942 war die große Anleihe, Anfang 1943 die kleine Anleihe vollständig getilgt.⁴⁶ Die große Herausforderung war unter schweren Opfern gemeistert worden — der Stolz, mit dem sowohl Husmann als auch Lohmanns in ihren abschließenden Honorarrechnungen auf ihre Tätigkeit zurückblickten, war berechtigt.

43 Spuren der Lohmannsschen Tätigkeit durchziehen nahezu alle Verwaltungsakten der Hollandanleihen im BAH. Die schwierigen Auseinandersetzungen zwischen Lohmanns und Bertram werden hier nicht so deutlich, sie müssen aufgrund weiterer Quellen noch herausgearbeitet werden. Im Erzbistum Köln wurden die Anleihen von Kirchengemeinden einer sehr scharfen Aufsicht unterworfen. Die Akten dieser Aufsicht befinden sich im Historischen Archiv des Erzbistums Köln, Cabinettsregistratur CR 14.1,5.

44 BAH HA 3, Bl. 29—126. Darin interessante Rundschreiben an die holländischen Sparer.

45 BAH HA 67, passim.

46 BAH HA 71, Bl. 99—100. Die Tilgungsakten: BAH HA 2 und 69—71.